

Prüfungsordnung (Satzung)
für Studierende des Masterstudienganges Molecular Life Science
an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss "Master of Science"

vom 31. Januar 2008

Tag der Bekanntmachung im NBl., S. 93.: 05.03.2008

Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 01.02.2008

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Dezember 2007 und Zustimmung des Senats die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Master-Grad
- § 2 Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 7 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung
- § 16 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Abschnitt II - Masterprüfung

- § 17 Durchführung der Masterprüfung
- § 18 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Masterurkunde

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung
- § 24 Inkrafttreten

Anhang

Abschnitt I - Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Master-Grad

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums „Molecular Life Science“. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis und die für eine Promotion notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge dieses Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der molekularen Struktur- und Zellbiologie anzuwenden und wissenschaftlich zu arbeiten.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad “Master of Science” (“M.Sc.”) verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium

(1) Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Molecular Life Science“ ist der Abschluss im Bachelorstudiengang „Molecular Life Science“ oder in einem in- oder ausländischen Studiengang mit verwandtem fachlichen Profil, eine Bachelorarbeit in molekularen Biowissenschaften oder einem verwandten Fach und der Nachweis besonderer Qualifikation für das Masterstudium sowie ausreichende englische Sprachkenntnisse (z. B. Grundkurs Sekundarstufe II). Für die Zulassung, insbesondere die Prüfung der in Absatz 2 – 4 genannten Voraussetzungen und die Beurteilung, ob das Profil eines Studienganges dem der „Molecular Life Science“ fachlich verwandt ist, ist der Prüfungsausschuss gemäß § 5 zuständig.

(2) Bei Bewerbern, die Absolventen des Bachelorstudienganges „Molecular Life Science“ oder eines Studienganges mit verwandtem fachlichen Profil sind, der gemäß den deutschen Akkreditierungsstandards akkreditiert ist, wird die besondere Qualifikation als gegeben angesehen, wenn sie in der Bachelorprüfung einen Notendurchschnitt von 2,3 oder besser erreicht haben. Diese Bewerber werden in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Studienplätze grundsätzlich zugelassen. Wenn die Zahl der Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, werden die Studienplätze nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Die Rangfolge der Bewerber wird dabei auf Basis des in der Bachelorprüfung erhaltenen Notendurchschnittes festgelegt. Bei gleichem Notendurchschnitt wird die Rangfolge durch Losverfahren bestimmt.

(3) Bewerber anderer Studiengänge können zugelassen werden, wenn eine individuelle Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss die besondere Qualifikation anhand der vorgelegten Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit oder anderer nachgewiesener forschungsorientierter praktischer Erfahrungen feststellt.

(4) Bewerber der in Absatz 2 genannten Studiengänge, die einen schlechteren Notendurchschnitt aufweisen als 2,3, können im Rahmen noch freier Studienplätze zugelassen werden, wenn eine individuelle Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss die besondere Qualifikation anhand der vorgelegten Leistungsnachweise, der Bachelorarbeit und weiterer nachgewiesener forschungsorientierter praktischer Erfahrungen feststellt.

(5) Von den in jedem Studienjahr zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden 5/6 an Bewerber nach Absatz 2 und 1/6 an Bewerber nach Absatz 3 vergeben. Sollte die Anzahl der Bewerber nach Absatz 3 geringer sein als die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die noch freien Studienplätze an Bewerber nach Absatz 2 vergeben. Stehen darüber hinaus noch freie Studienplätze zur Verfügung werden sie an Bewerber nach Absatz 4 vergeben. Sollte die Anzahl der Bewerber nach Absatz 2 geringer sein als die zur Verfügung stehenden Stu-

dienplätze, so werden die freien Studienplätze an Bewerber nach den Absätzen 3 und 4 entsprechend der Rangfolge ihrer Qualifikation vergeben.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang „Molecular Life Science“ oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen das erfolgreiche Bestehen einer anerkannten Deutschprüfung vorweisen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Studienhalbjahre (Regelstudienzeit).

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Studienjahre. Das Studium inklusive der Masterarbeit umfasst Lehrveranstaltungen aus einem Pflichtbereich und einem Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen wird empfohlen.

§ 4

Aufbau und Umfang der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 8 und Anhang sowie der Masterarbeit gemäß § 11. Sie soll in der Regel zum Ende des zweiten Studienjahres abgeschlossen sein.

(2) In einer studienbegleitenden Fachprüfung wird der Stoff eines Lehrmoduls geprüft. Ein Lehrmodul umfasst eine oder mehrere Lehrveranstaltungen. Für jede bestandene studienbegleitende Fachprüfung wird ein benotetes Leistungszertifikat ausgestellt.

(3) Für bestimmte Module werden unbenotete Leistungszertifikate ausgestellt. Im Folgenden bezeichnet ein Leistungszertifikat der Kategorie A ein Leistungszertifikat, dessen Note bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt wird, und ein Leistungszertifikat der Kategorie B ein unbenotetes Leistungszertifikat, das für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich ist.

(4) Studienbegleitende Fachprüfungen müssen unmittelbar nach Erwerb der fachlichen Voraussetzungen absolviert werden. Der Prüfungstermin wird durch die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten festgelegt und spätestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Die Ladung zur Prüfung erfolgt spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Termin durch Aushang am zentralen Informationspunkt für den Studiengang .

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Bearbeitung der durch diese und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Molecular Life Science“ zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder be-

trägt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich.

(2) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende sowie 3 weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätskonvent aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und ein Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Studierenden des Studienganges gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die laufenden Geschäfte des Ausschusses werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. bei Verhinderung von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter wahrgenommen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er legt der Fakultät regelmäßig einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der benoteten Leistungszertifikate vor. Der Bericht kann von den Angehörigen der Universität im Dekanat der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesehen werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer für die studienbegleitenden Prüfungen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und Dozentinnen oder Dozenten bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. In der Regel soll zur Prüferin oder zum Prüfer eines Lehrmoduls die Dozentin oder der Dozent dieses Lehrmoduls bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im Studiengang „Molecular Life Science“ oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Masterarbeit die Prüferinnen oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

§ 7

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang „Molecular Life Science“ an der Universität zu Lübeck immatrikuliert ist,
 2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Fachprüfung bzw. die Masterarbeit erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und in § 18 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang „Molecular Life Science“ oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen der Masterprüfung erfolgt grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang. Fachliche Voraussetzungen bleiben davon unberührt. Diese regelt für jedes Lehrmodul die Dozentin oder der Dozent nach pflichtgemäßem Ermessen und teilt sie den Studierenden rechtzeitig, möglichst zu Beginn der vorgeschalteten Lehrmodule, mit.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungszertifikaten und zum Abschluss der Masterprüfung sind
 1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
 2. die Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten (§ 10)
 3. die Masterarbeit mit Kolloquium (§ 11)
 4. Hausarbeiten
 5. Referate
 6. Protokolle
 7. Seminare und Kolloquien
 8. Präsenzübungen
 9. Durchführung von Experimenten

Die Arten der Prüfungsleistungen, sofern nicht bereits im Anhang zur Prüfungsordnung festgelegt, sowie gegebenenfalls deren Dauer, das Anmeldeverfahren und die erlaubten Hilfsmittel werden den Kandidatinnen oder den Kandidaten rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Studienhalbjahres mitgeteilt.

- (2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage

ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Für jedes Lehrmodul, zu dem ein Leistungszertifikat der Kategorie A erworben werden kann, werden studienbegleitende Fachprüfungen regelmäßig zweimal im Jahr angeboten. Eine studienbegleitende Fachprüfung findet im Anschluss an das Lehrmodul statt.

(4) Die Masterarbeit (§11) kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Sie muss eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst ist. Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 4 bis 8 werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten bestimmen, dass diese Prüfungsleistungen auch in englischer Sprache erbracht werden können. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten mitzuteilen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidatin und Kandidat und studienbegleitender Fachprüfung mindestens 15 Minuten und höchstens 40 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Bei studienbegleitenden mündlichen Prüfungen für ein Lehrmodul können mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers sowie des Prüflings Studierende, die sich nicht für eine Prüfung zu diesem Lehrmodul angemeldet haben, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten je studienbegleitender Fachprüfung beträgt 60 bis 180 Minuten.

(3) Das Bewertungsverfahren sollte vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder jedem Hochschullehrer oder jeder Dozentin oder Dozenten mit festem Anstellungsverhältnis an der Universität zu Lübeck ausgegeben werden, die oder der auf dem Gebiet der molekularen Biowissenschaften in der Forschung tätig ist und eine eigenverantwortliche selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. Soll die Masterarbeit außerhalb der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die maximale Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass diese Frist und der im Anhang genannte Arbeitsaufwand in ECTS-Punkten eingehalten werden können. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er ihre oder seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Masterarbeit ist grundsätzlich von zwei Prüferinnen oder Prüfern durch schriftliche Gutachten zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist die Person, die das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die beiden Gutachten um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder bewertet ein Gutachten die Arbeit mit mindestens ausreichend und das andere Gutachten mit nicht ausreichend, so holt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer ein.
- (8) Bewerten die Prüfer mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend, wird ein Kolloquium der Prüfer mit der Kandidatin oder dem Kandidaten über das Thema der Masterarbeit durchgeführt. Das Kolloquium soll innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Gutachten stattfinden. Die Zeitdauer soll eine Stunde nicht überschreiten. Die Benotung des Kolloquiums legen die Prüfer unmittelbar nach Beendigung des Kolloquiums einvernehmlich fest.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einem Kolloquium über ihre Masterarbeit unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(9) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Gutachten mehrheitlich die Arbeit mit mindestens ausreichend bewerten und das Kolloquium mit mindestens ausreichend bewertet wird. Die Note der Masterarbeit berechnet sich als das gewichtete Mittel gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten (Gewicht 2/3) sowie der Note für das mündliche Kolloquium (Gewicht 1/3). Weicht dieses von einer nach § 12 Abs. 2 zulässigen Note oder einem Zwischenwert ab, wird die nächstbessere Note beziehungsweise der nächstbessere Zwischenwert genommen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen zum Erwerb benoteter Leistungszertifikate sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können. Hierbei sind die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen. Die Entsprechungen der Noten zu Leistungen sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

1,0	sehr gut	hervorragende Leistung
2,0	gut	erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3,0	befriedigend	in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
4,0	ausreichend	trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entsprechende Leistung
5,0	nicht ausreichend	wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügende Leistung

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem sie oder er geladen wurde oder der eine Wiederholungsprüfung (§ 15) ist, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder ihres/seines Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 **Bestehen, Nichtbestehen,** **Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen sind bestanden, wenn sämtliche zu ihnen gehörenden Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn ihre Prüfungsleistungen bestanden sind und die Masterarbeit zusammen mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 **Wiederholung**

(1) Studienbegleitende Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können höchstens zweimal wiederholt werden. Bereits unternommene Wiederholungsversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an Hochschulen des Auslands werden auf die noch bestehenden Wiederholungsversuche angerechnet. Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen regulär angebotenen Prüfungstermin erfolgen. Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Fachprüfung oder mit mindestens "ausreichend" bewerteten Masterarbeit ist nicht zulässig.

(2) Eine Wiederholungsprüfung für studienbegleitende Fachprüfungen (§ 8) soll bis zum Ablauf des ersten Vorlesungsmonats des Folgesemesters angeboten werden. Sie muss bis zum Ende des Folgesemesters angeboten werden.

(3) Wird eine studienbegleitende Fachprüfung bei der zweiten Wiederholung nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Der Anspruch auf Erbringen weiterer Prüfungsleistungen erlischt.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 11 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 16

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Molecular Life Science“ an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn der entsprechende Studiengang gemäß deutschen Akkreditierungsstandards akkreditiert worden ist. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Prüfungsleistungen oder die Masterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Lübeck im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „unbenotet bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Sofern sie oder er über die Gleichwertigkeit einer Leistung entscheiden muss, sind die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter vorher anzuhören. Wird Widerspruch gegen die Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II - Masterprüfung

§ 17

Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst studienbegleitende Fachprüfungen (§ 8) und die Masterarbeit (§ 11).
- (2) Die für den Erwerb der Leistungszertifikate der Kategorie A nach Anzahl und Art abzulegenden Prüfungsleistungen nennt der Anhang. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Dozentin oder des Dozenten.

§ 18

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

Zur Masterarbeit (§ 11) kann nur zugelassen werden, wer die Anforderungen gemäß § 7 erfüllt, sich mindestens im 3. Studienhalbjahr befindet und seinem Zulassungsantrag Leistungszertifikate der Kategorien A und B im Umfang von mindestens 82 ECTS-Punkten beifügt.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat alle erforderlichen Leistungszertifikate erworben und die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die in den studienbegleitenden Fachprüfungen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote und eine relative Gesamtnote entsprechend den jeweils gültigen Richtlinien der Kultusministerkonferenz. Daneben wird jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein "Diploma-Supplement" ausgestellt, das die erfolgreich studierten Lehrmodule mit einer inhaltlichen Kurzbeschreibung und den dafür notwendigen Aufwand in ECTS-Punkten enthält sowie den Durchschnittswert der Gesamtnoten der Absolventen des Studienganges der letzten drei Jahre ausweist. Das Zeugnis und das "Diploma-Supplement" werden zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen mit Leistungszertifikaten der Kategorie A und der Note der Masterarbeit. Die Noten werden dabei mit ihren jeweiligen ECTS-Punkten gewichtet. Vom so berechneten Durchschnittswert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnittswert bis 1,2	mit Auszeichnung
bei einem Durchschnittswert über 1,2 bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	ausreichend

Die Gesamtnote ist ebenfalls im Zeugnis aufzuführen.

- (3) Zeugnis und "Diploma-Supplement" tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 20 Master-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.
- (2) Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder von dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät versehen. Die Urkunde wird zweisprachig in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

Abschnitt III - Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 23

Verfahren bei Widersprüchen, Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie aller in seinem Namen Handelnden kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe der Entscheidung, schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, erhoben werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

§ 24

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Wintersemester 2008/09 beginnen. Für Studierende, die vor diesem Zeitpunkt ihr Studium aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung vom 7. April 2004 (NBI. MBWFK Schl.-H. -H- 2004 S. 185), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.08.2005 (NBI. MWV. Schl.-H. 2005, S. 958).

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Die Genehmigung des Präsidiums der Universität zu Lübeck gemäß § 52 Abs. 1 HSG wurde mit Schreiben vom 31.01.2008 erteilt.

Lübeck, den 31.01.2008

Prof. Dr. E. Hartmann
Der Dekan der
Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

**Anhang zur Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Molecular Life Science
der Universität zu Lübeck**

Aus der folgenden Tabelle ist der Prüfungsumfang der Masterprüfung ersichtlich. Es ist angegeben, welche Arten von Prüfungsleistungen in der Regel abzulegen sind, wobei jede Klausur und sonstige schriftliche Arbeit durch ein „K“ gekennzeichnet ist, jede mündliche Prüfung durch ein „M“ und jedes Praktikumstestat durch ein „T“. Module, die Wahlpflichtveranstaltungen umfassen sind mit „WP“ bezeichnet.

Molecular Life Science – Lehrmodule

Lehrmodul	SWS	KP	Typ des Leistungszertifikates	Prüfungsart
Infektionsbiologie	2V + 2S	6	A	M, K
Medizinische Zellbiologie I	2V + 2S	6	A	M, K
Medizinische Zellbiologie II (WP)	6V	8	A	M, K
Zell- und molekularbiologische Grundlagen der Virologie	4V	6	A	M, K
Molekulare Pathomechanismen und Therapiestrategien	4V	6	A	M, K
Wirkstoffforschung	4V	6	A	M, K
Strukturanalytik	4V	6	A	M, K
Grundlagen der Membranbiophysik	2V + 1S	4	A	M, K
Blockpraktikum I (WP)	12P	8	A	M, T
Blockpraktikum II (WP)	12P	8	A	M, T
Vertiefung in Molecular Life Science (WP) *	4V /S/P	6	A	M
Biomathematik /Bioinformatik (WP)	2 V + 2 Ü	5	A	K, M
Allgemeine Virologie und biologische Sicherheit	2V + 1P	4	A	M, K, T
Biophysik ionisierender Strahlen und Strahlenschutz	2V + 2P	4	B	K, M, T
Ethik der Forschung / Scientific Writing	2V + 2S	7	B	M, T
Masterarbeit		30	A	
Summe		120		

* Die Wahlpflichtveranstaltungen sind den Themenbereichen „Zellbiologie und ihre Anwendung in der Pathogenese und Therapie“ bzw. „Strukturbiologie“ und ihre Anwendung in der Pathogenese und Therapie“ zugeordnet. In jedem Wintersemester werden mindestens vier Lehrveranstaltungen aus jedem der beiden Themenbereiche angeboten.